

Schutzkonzept ÜK

Grundlagen:

[Regierungsratsbeschluss vom 8. Juli 2020 \(RBB Nr. 704/2020\)](#)

[Richtlinie COVID-19 des Mittelschul- und Berufsbildungsamt \(MBA\) des Kantons Zürich](#)

Allgemeine Massnahmen

Verhaltens- und Hygieneregeln sind einzuhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

Abstand: der vom Bund festgelegte Abstand (aktuell 1.5 Meter) ist wenn immer möglich einzuhalten. Falls dies nicht möglich ist, so sind Schutzmasken zu tragen.

Feste Sitzordnung für die Lernenden: Die Klassen-Einteilung und Zimmer-Zuteilung bleibt während des gesamten Kurses fix.

Teilweise Maskenpflicht: es gilt eine Maskenpflicht für sämtliche Personen, die sich im Gebäude der Schule aufhalten und bewegen. Die Maskenpflicht gilt nicht, wenn die Personen an einem Tisch sitzen (z.B. im Theorie-Unterricht).

Gemeinsame Nutzung von Geräten: Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.

ÜK-spezifisches Unterrichtsmaterial: Das Material für die Übungen im Schulhaus und auf dem Feld ist nach jedem Einsatz mittels den bereitgestellten Desinfektionstüchern zu reinigen.

Lüften von Räumen: In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulicher Gegebenheiten möglich.

Öffentlicher Verkehr (Transfer auf Feldareal)

Es sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten. Aktuell gilt eine Schutzmasken-Pflicht im öffentlichen Verkehr.

Verpflegung, Pausen

Schülerinnen und Lernende sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Pausen sind gestaffelt zu organisieren.

Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen

Zeigen sich bei einer Person, die sich im Gebäude der Schule befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich diese Person allein in einem gut belüfteten Raum auf. Die Schule klärt mit dieser Person die Heimwegmöglichkeiten ab (ÖV ist möglichst zu vermeiden).